

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0150/2021
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	04.03.2021	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	09.03.2021	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

VI. Nachtragssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen –Sondernutzungssatzung–

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach, die in der Sitzung vorgestellte VI. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen –Sondernutzungssatzung– zu beschließen.

Sachdarstellung / Begründung:

Zur Thematik Carsharing:

Aufgrund der Einführung des Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharings (Carsharinggesetz – CsgG), wurde am 13. März 2019 der § 18a des *Straßen- und Wegegesetz NRW* bezüglich der Sondernutzung für stationsbasiertes Carsharing eingeführt. Aufgrund dessen ist eine neue Gebührentarifziffer notwendig, die die Höhe von 25,00 € pro Stellplatz festsetzt.

Zur Thematik Ladestationen:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat im Jahr 2020 eine Richtlinie zum Errichten von Elektroladeinfrastruktur im öffentlichen Raum in Bergisch Gladbach erlassen, wonach sie private Betreiber beim Aufbau und Betrieb von Ladesäulen im öffentlichen Raum unterstützen möchte. Elektroladesäulen und die dazugehörigen, speziell zum Laden von Elektrofahrzeugen reservierten Stellplätze auf öffentlicher Fläche stellen eine Sondernutzung dar, die erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. In der bisherigen Sondernutzungssatzung und dem dazugehörigen Gebührentarif war die Thematik Ladeinfrastruktur noch nicht aufgeführt, so dass nun eine neue Gebührentarifnummer mit einer zonenunabhängigen Gebühr in Höhe von 25,00 € pro Ladepunkt/Ladeplatz und Monat festgesetzt wird, die als angemessen betrachtet wird. Über die Richtlinie zum Errichten von Elektroladeinfrastruktur im öffentlichen Raum fördert die Stadt Bergisch Gladbach die Elektromobilität, indem sie für den Ausbau der Ladeinfrastruktur gebührenbefreite Kontingente für Ladesäulenstandorte bereitstellt. Außerhalb dieser gebührenbefreiten Kontingente wäre zukünftig eine Sondernutzungsgebühr zu erheben.

Zur Thematik Container und Wechselbehälter:

Bisher werden Container und Wechselbehälter unter Gebührentarifziffer 18 des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung mit 10,00 €/Monat pro m² Fläche berechnet. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Container häufig im Zuge von Bauarbeiten beantragt werden, für die der Antragssteller noch andere Sondernutzungen beantragt wie Bauzäune, Baugerüste, Baustofflagerungen, Baumaschinen, Baubuden, Bau- und Arbeitswagen, Baugeräte und Absperrungen. Diese Sondernutzungen sind allesamt unter der Gebührentarifziffer 15 des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung erfasst und betragen derzeit 5,00 €/Monat pro m² Fläche. Eine Abgrenzung der m²-Flächen für die verschiedenen Sondernutzungen und Gebührentarife ist in der Praxis nicht einfach und nicht sinnvoll. Deshalb wird der bisher separat aufgeführte Gebührentarif „Container und Wechselbehälter“ in die Gebührentarifziffer 15 mit aufgenommen und die Gebührentarifziffer 18 entfällt. Die Gebührenhöhe der Gebührentarifziffer 15 wird von 5,00 €/Monat auf 10,00 €/Monat pro m² Fläche angeglichen.